

WÜTERICH · BREUCKER

RECHTSANWÄLTE

CHARLOTTENSTRAÙE 22 – 24
70182 STUTT GART

TEL: 0711 / 23 99 2 - 0
FAX: 0711 / 23 99 2 – 29
www.wueterich-breucker.de

Ausländerbeschränkung im Sport

- Entwicklung nach dem „Kolpak“-Urteil -

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 19. November 2003, Az.: 8 U 163/03

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in Sachen *Kolpak/DHB* vom 8. Mai 2003 dürfen Sportler aus EU-assozierten Staaten*, die in Deutschland rechtmäßig als Arbeitnehmer beschäftigt sind, gegenüber EU-Angehörigen nicht schlechter gestellt werden. Das Diskriminierungsverbot hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung hat zur Folge, dass die Wettkampfteilnahme dieser Sportler durch die Verbände nicht mehr beschränkt werden darf.

1. Kein „automatisches“ Startrecht für Sportler aus EU-assozierten Staaten

Erstmals nach dem teilweise schon als „zweites Bosman“ bezeichneten „Kolpak“-Urteil erging nun ein **OLG-Urteil** zur Frage der Ausländerbeschränkung:

Unter Berufung auf das „Kolpak“-Urteil hatte ein Verein der Ringer-Bundesliga versucht, im Wege der einstweiligen Verfügung die Teilnahme ausländischer Sportler aus EU-assozierten Staaten (Bulgarien, Polen, Tschechien) in der laufenden Saison zu erzwingen, obwohl die Statuten des Deutschen Ringer-Bundes nach wie vor eine Beschränkung vorsahen. Das OLG Hamm erteilte diesem Versuch eine Absage:

- Die Wettkampfteilnahme kann schon aus **formalen Gründen** nicht im Wege der einstweiligen Verfügung erzwungen werden: bei einem Start der Sportler wäre die Hauptsache – die Frage der Teilnahme – bereits entschieden worden, was dem Wesen des einstweiligen Rechtsschutzes widerspricht. Insbesondere Wettbewerbe im k.o.-System können nicht mehr nachgeholt werden.

- Es ist fraglich, ob es sich bei den vorübergehend eingesetzten Ringer um **Arbeitnehmer** handelt; nur diese – nicht aber Selbständige - können sich unmittelbar auf die „Kolpak“-Rechtsprechung berufen.
- Aufgrund der wechselseitigen **Treuepflicht** zwischen Verband und Vereinen ist zudem jeder Verein gehalten, dem Verband eine gewisse Übergangsfrist zu gewähren, binnen derer er seine Verbandsvorschriften an die neue EuGH-Rechtsprechung anpassen kann.

Die Entscheidung wird mit Sachverhalt und Entscheidungsgründen in der Zeitschrift „Sport und Recht“ (SpuRt), Heft 2/2004 veröffentlicht.

2. Aktuelle Möglichkeiten der Ausländerbeschränkung

Das *Kolpak*-Urteil gebietet eine Gleichstellung von Arbeitnehmern aus EU-assozierten Staaten*, die über eine gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Wer nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist, kann sich nicht auf die Gleichbehandlung mit EU-Sportlern berufen.

Im Verfahren über die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung muss der jeweilige **Sportverband** – also etwa der DFB - die sportliche Qualifikation der Sportler bestätigen und der **Deutsche Sport Bund** muss sein Einverständnis erklären. Hier liegt auch nach dem „Kolpak“-Urteil eine Möglichkeit des Sports, die Zahl der Ausländer aus EU-assozierten Staaten* zu beschränken.

Die Voraussetzungen des Aufenthalts ausländischer Sportler sowie die Gestaltungsmöglichkeiten des Sports sind Gegenstand einer Untersuchung der Rechtsanwälte *Dr. Wüterich* und *Dr. Breucker* mit dem Titel „Quotierung von Nicht-EU-Sportlern?“ in der aktuellen Ausgabe der SpuRt, Heft 1 / 2004.

gez. Rechtsanwalt Dr. Marius Breucker email: marius.breucker@wueterich-breucker.de

* EU-assozierte Staaten:

Algerien, Bulgarien, Estland, Island, Israel, Jordanien, Lettland, Libanon, Litauen, Liechtenstein, Malta, Marokko, Norwegen, Palästinensische Autonomiebehörde, Polen, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Zypern sowie 77 afrikanische, pazifische und karibische Staaten des „Cotonou-Abkommens“. Für die EU-Beitrittsstaaten gelten die gleichen Regelungen auch nach dem Beitritt noch für eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren.